

Richtlinien für den Anspruch auf Nachteilsausgleich

1. Anspruch

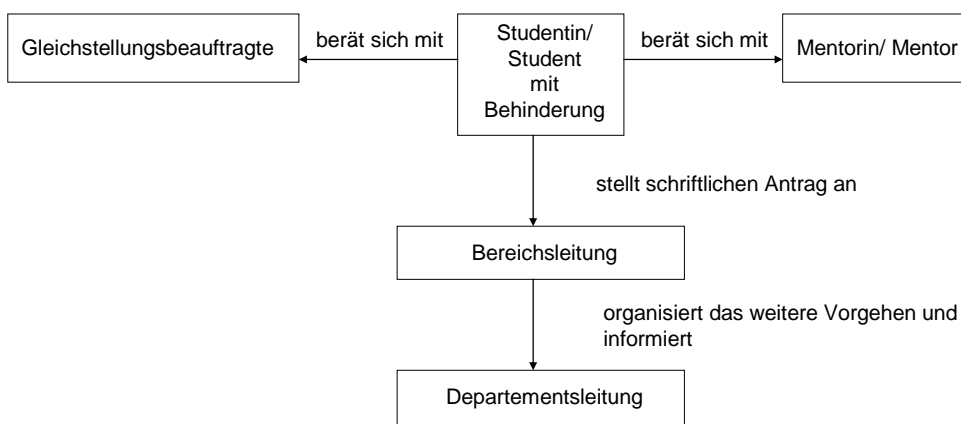
Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder durch den Nachweis eines Gesundheitsschadens im Sinne der IV glaubhaft, dass sie wegen einer Behinderung und/ oder einer chronischen Krankheit Studienleistungen oder Prüfungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form ablegen können, kann ihnen die Erbringung gleichwertiger Studien- oder Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form gestatten werden.

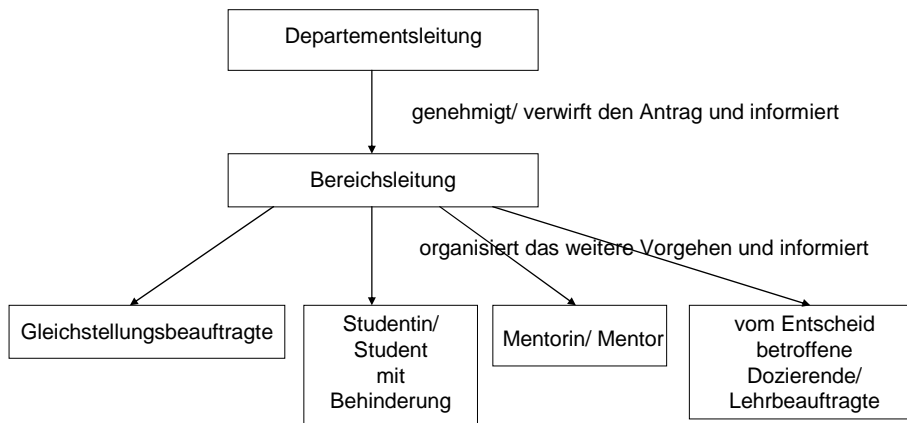
Studierende, welche einen Anspruch auf Nachteilsausgleich geltend machen wollen, können sich bei ihrer Mentorin/ ihrem Mentor und/ oder der Gleichstellungsbeauftragten beraten lassen. Für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs muss ein schriftlicher Antrag an die zuständige Bereichsleitung gestellt werden. Die Bereichsleitung leitet die notwendigen Schritte ein und informiert die betreffende Departementsleitung. Die Departementsleitung ist die zuständige Instanz für die Genehmigung eines Antrags. Sie setzt die zuständige Bereichsleitung über den Entscheid in Kenntnis, welche die betroffenen Stellen über das weitere Vorgehen informiert.

Die Ausgestaltung von Nachteilsausgleichen ist individuell. Es bestehen keine festen Regeln für die Gestaltung eines Nachteilsausgleichs.

2. Ablauf:

Antrag auf Nachteilsausgleich



Ausführung**3. Nachteilsausgleich bei der Zulassung zum Studium**

Die Zulassung zu einem Studium in Logopädie bzw. Psychomotoriktherapie erfordert das Bestehen eines Aufnahmeverfahrens. Um Diskriminierungen zu vermeiden, können Studierende, die ihre Behinderung offen legen, den Anspruch geltend machen, dass eine durch die HfH bestimmte beratende Person (z.B. die Gleichstellungsbeauftragte) bei der Durchführung des Aufnahmeverfahrens hinzugezogen wird.

Bei Problemen mit der Absolvierung eines Studiums behält sich die HfH in allen Studiengängen vor, Eignungsabklärungen durchzuführen. Für die Eignungsabklärung (§14 der Allgemeinen Studienordnung) bei Studierenden mit Behinderung / chronischer Krankheit muss eine Fachperson/ Fachstelle mit Kenntnissen über die jeweilige Behinderungsform hinzugezogen werden.

4. Nachteilsausgleich bei Studienleistungen

Studierende, welche aufgrund einer offen gelegten Behinderung oder chronischen Krankheit die Studienleistungen nicht in der vorgeschriebenen Form erfüllen können, erhalten die Möglichkeit, einen Nachteilsausgleich zu beantragen. Es wird ihnen damit gestattet, gleichwertige Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Mögliche Formen des Nachteilsausgleichs sind:

- Berücksichtigung von Krankheitszeiten und eingeschränkter Arbeitszeit bei der Bearbeitungszeit von Studienleistungen durch Verlängerung der zeitlichen Fristen bei Haus-/ Diplomarbeiten
- Möglichkeit zu kompensatorischen Leistungen bei Unmöglichkeit der regelmässigen Anwesenheitspflicht, z.B. durch zusätzliche Hausarbeit
- Modifikation von Studienleistungen, z.B. durch Schreiben einer Hausarbeit statt Halten eines Referats

5. Nachteilsausgleich bei Prüfungsleistungen

Mögliche Formen des Nachteilsausgleichs für die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen sind:

- Verlängerung des Prüfungszeitraums
- Unterbrechung von zeitabhängigen Prüfungsleistungen durch individuelle Erholungspausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden.
- Splitten einer Prüfungsleistung in Teilleistungen
- Verlängerung des Zeitraums zwischen einzelnen Prüfungsleistungen
- Schriftliche Ergänzung mündlicher Prüfungen oder schriftliche statt mündliche Prüfungen, z.B. für Studierende mit Hör- oder Sprachbehinderung
- Mündliche statt schriftliche Prüfungen, z.B. für Studierende mit Sehbehinderung
- Zulassen (oder zur Verfügung stellen) von technischen Hilfsmitteln (z.B. Notebook)

Die Aufzählungen unter Punkt 3 und 4 sind nicht abschliessend, weitere Beispiele finden sich unter www.inclusion-hfh.ch > Dienstleistungen > Nachteilsausgleich

6. Nachteilsausgleich bei der Studiendauer

Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Krankheit erhalten im begründeten Sonderfall die Möglichkeit, die Fristvorgabe für das Erreichen von Studienabschnitten zu verlängern. Sie können sich beurlauben lassen oder ihr Studium als Teilzeitstudium absolvieren.

7. Information und Beratung

Die HfH stellt Studierenden und Mitarbeitenden eine Ansprechperson für behinderungsrelevante Belange zur Verfügung. Aktuell wird diese Funktion von der Gleichstellungsbeauftragten ausgeführt.

Kontakt:

Dr. Annette Schöpe-Kahlen, Schaffhauserstrasse 239, Postfach 5850, 8050 Zürich

Tel: 044 317 11 76 oder 041 760 18 36

Mail: annette.schoepe@hfh.ch

Weitere Erläuterungen zu der Richtlinie finden sich unter www.inclusion-hfh.ch > Dienstleistungen > Nachteilsausgleich

Verabschiedung SL: 29. Februar 2008

29.3.08 SCA/CUC